



Mitnahme ärztlich verschriebener Medikamente sowie gewährte Heil- und Hilfsmittel bis zum Einsatz mittleren medizinischen oder ärztlichen Personals).

8. Gewährleistung der sicheren Bewachung der Inhaftierten während der gerichtlichen Hauptverhandlung einschließlich der Pausen. Dazu gehört auch das aufmerksame Beobachten und Registrieren des Verhaltens der Inhaftierten und die Feststellung von Veränderungen.

9. Herstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen Nachrichtenverbindung zwischen Gerichtsgebäude und Untersuchungshaftanstalt.

10. Beim Freispruch des Angeklagten oder einer Verurteilung auf Bewährung durch das Gericht ist dieser auf freien Fuß zu setzen, wenn nicht der Staatsanwalt eine erneute vorläufige Festnahme anordnet.

Mit dem Freigelassenen ist zu vereinbaren, wie die weiteren Formalitäten geklärt werden, z. B. die Übergabe des persönlichen Eigentums, was sich noch in der Untersuchungshaftanstalt befindet.